2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Neuenhaus vom 04.12.1975

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) und der §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBI. S. 374), hat der Rat der Stadt Neuenhaus in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Neuenhaus vom 04.12.1975 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund
b) für den zweiten Hund
c) für jeden weiteren Hund
d) für jeden Kampfhund
36,-- DM
90,-- DM
120,-- DM
500,-- DM

- (2) § 3 wird nach Abs. 2 wie folgt gefasst:
 - (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Neuenhaus, den 17.12.1997

Itterbeck (Bürgermeister) Hoppe (Stadtdirektor)